

Vorbereitung		
	Alle drei Rechtsformen	
Grobkonzept oder Businessplan erstellen	Prüfen Sie gleich zu Beginn, ob Sie die persönlichen Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit erfüllen und über genügend Know-how bzw. Erfahrung verfügen. Beraten Sie sich mit Ihren Familienmitgliedern, Freunden und Bekannten und erstellen Sie ein Grobkonzept oder einen Businessplan.	
	Alle drei Rechtsformen	
Bewilligungen einholen	Klären Sie ab, ob für die Ausübung der geplanten Tätigkeit Bewilligungen einzuholen oder sonstige gesetzliche Auflagen zu erfüllen sind. Mehr Informationen: http://bewilligungen.kmuinfo.ch (nationale Ebene) oder kantonale Plattformen.	
	Einzelunternehmen	GmbH AG
Vorabklärung Anerkennung der Selbständigkeit	<p>Klären Sie frühzeitig bei Ihrer Ausgleichskasse ab, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit <i>AHV-rechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit anerkannt</i> wird. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch.</p> <p>Bei einigen Berufsgruppen und Branchen erfolgt die Anerkennung der Selbständigkeit ausschliesslich durch die SUVA. Mehr Informationen: www.suva.ch</p>	keine Vorkehrungen erforderlich
	Alle drei Rechtsformen	
Vorabklärung erforderliche Versicherungen	Klären Sie <i>Ihre Versicherungsbedürfnisse</i> und <i>-pflichten</i> , inkl. diejenigen, die Ihre geschäftlichen Risiken decken. Lassen Sie sich von der SUVA www.suva.ch , Ihrem Berufsverband und privaten Anbietern Offerten unterbreiten. Die Höhe der Prämien richtet sich jeweils nach dem versicherten Lohn. Mehr Informationen: www.bsv.admin.ch > KMU-Ratgeber	
	Einzelunternehmen	GmbH AG
vor allem Personenversicherungen	<p>Regeln Sie die folgenden Versicherungen <i>für sich</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die 1. Säule (AHV, IV, EO) – die berufliche/private Vorsorge 3a/3b – den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung – den Abschluss einer Unfallversicherung (Betriebsunfall BU und Nichtbetriebsunfall NBU) – den Abschluss einer Unfalltaggeldversicherung <p>Eine Vorsorgeversicherung, d. h. 2. Säule (BVG) können Sie in der Regel für sich nicht abschliessen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Beiträge an die Säule 3a bzw. 3b einzubezahlen.</p> <p>Wenn Sie <i>Personal beschäftigen</i>, sind Sie verpflichtet, die obigen Versicherungen auch für Ihre Arbeitnehmenden abzuschliessen. Weiter gilt es, für Ihre Arbeitnehmenden die 2. Säule, d. h. berufliche Vorsorge (BVG) sowie die obligatorische Unfallversicherung zu regeln. Alle Arbeitgebenden sind zudem verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen oder Teilzeitmitarbeitende beschäftigt werden.</p>	<p>Klären Sie für <i>sich * und Ihre Arbeitnehmenden</i> die folgenden Versicherungen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die 1. Säule (AHV, IV, EO)** – die Familienzulagen** – die 2. Säule, d. h. berufliche Vorsorge BVG (obligatorisch) – die berufliche/private Vorsorge 3a/3b – den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung – den Abschluss einer Unfallversicherung (obligatorisch: Betriebsunfall BU; Nichtbetriebsunfall NBU, wenn wöchentlich mehr als 8 Arbeitsstunden) – den Abschluss einer Unfalltaggeldversicherung – die Kinderzulagen** <p>* Sie gelten versicherungstechnisch ebenfalls als Angestellter der AG/GmbH</p> <p>** Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch</p>
	Alle drei Rechtsformen	
Sicherstellung Finanzierung	Die Kapitalsuche ist eine weitere Herausforderung. Beachten Sie, dass mögliche Geldgeber einen Businessplan verlangen, um sich ein Bild über Ihr Projekt und dessen Erfolgchancen zu verschaffen. Mehr Informationen: Ist die Finanzierung gesichert, können Sie ein Firmenkonto bei der Bank Ihrer Wahl eröffnen.	
	Alle drei Rechtsformen	
Räumlichkeiten	Halten Sie nach geeigneten Räumlichkeiten Ausschau. Bedenken Sie dabei, dass in der Regel drei Monatsmieten als Kautions auf ein Sperrkonto einzubezahlen sind. Bei einem allfälligen Um-/Neubau ist die lokale Baubehörde beizuziehen.	
	Alle drei Rechtsformen	
Firmennamen bestimmen	Legen Sie den Firmennamen fest. Es empfiehlt sich, die Verfügbarkeit des geplanten Namens zu klären, damit es zu keinen Auseinandersetzungen mit Firmen kommt, die einen ähnlichen Namen führen. Sie können beim Eidg. Amt für das Handelsregister www.zefix.admin.ch eine Firmenrecherche in Auftrag geben.	

Firmennamen bestimmen	Einzelunternehmen	Bei der Einzelunternehmen muss Ihr Nachname im Firmennamen enthalten sein.	GmbH	Beachten Sie, dass in der Firmenbezeichnung die Rechtsform (AG/GmbH) angegeben werden muss.
	AG			
Anmeldung URL	Alle drei Rechtsformen			
	Reservieren Sie die gewünschte / verfügbare URL bei der Stiftung SWITCH www.switch.ch oder einem anderen Anbieter. Dauer 2 bis 4 Arbeitstage. Kosten: Ersteintragung sowie jährliche Gebühr jeweils CHF 17.			
Bereitstellung Briefschaften und Internet-Auftritt	Alle drei Rechtsformen			
	Entwickeln Sie Ihr Logo und Ihre Corporate Identity für die Briefschaften und den Internet-Auftritt. Ziehen Sie wenn möglich eine Fachperson bei. Wenn Sie Ihr Logo als <i>Bildmarke</i> schützen möchten, ist es beim Institut für Geistiges Eigentum IGE www.ige.ch anzumelden. Behalten Sie im Hinterkopf, dass der visuelle Auftritt zwar wichtig ist, Sie aber in erster Linie an Ihrem Produkt bzw. Ihrer Dienstleistung sowie an Ihrer Kundenorientierung gemessen werden. Beachten Sie die Firmengebrauchspflicht gemäss Art. 954a OR: In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im HR eingetragene Firma oder der im HR eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden. Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen, Enseignes und ähnliche Angaben verwendet werden.			
Prüfung der Pflicht zur Eintragung im HR	Einzelunternehmen			
	Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und während eines Jahres Roheinnahmen von mind. CHF 100 000 (Jahresumsatz) erzielen, sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins HR eintragen zu lassen (Art. 36 HRegV). HRegV siehe www.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Systematische Sammlung (Suchen nach dem Begriff «hregv»)			

Gründung

Festlegung Höhe Kapital und Liberierung	Einzelunternehmen	keine Vorkehrungen erforderlich	GmbH	Legen Sie die Höhe des Stammkapitals (mind. CHF 20 000) und die Höhe der Stammanteile (mind. CHF 100) fest und bestimmen Sie, wie die Anteile an die einzelnen Gründer aufgeteilt werden sollen. Entscheiden Sie sich für die Art der Liberierung (Bareinzahlung, Sacheinlage mit oder ohne Liegenschaft, Verrechnung), wobei die Stammeinlagen vollständig einbezahlt werden müssen. Eröffnen Sie für die Bareinzahlung ein Sperrkonto bei der Bank Ihrer Wahl.	AG	Legen Sie die Höhe des Aktienkapitals (mind. CHF 100 000) und den Nennwert der Aktien (mind. 1 Rappen) fest und bestimmen Sie, wie die Aktien auf die einzelnen Gründer aufgeteilt werden sollen. Entscheiden Sie sich für die Art der Liberierung (Bareinzahlung, Sacheinlage mit oder ohne Liegenschaft, Verrechnung) und wie viel vom Aktienkapital bei der Gründung einbezahlt bzw. durch Verrechnung oder Sacheinlage gedeckt werden soll (mind. CHF 50 000, wobei bei jeder Aktie mind. 20 % des Nennwertes einzubezahlen ist). Eröffnen Sie für die Bareinzahlung ein Sperrkonto bei der Bank Ihrer Wahl.
	Organe bestimmen	Einzelunternehmen	keine Vorkehrungen erforderlich	GmbH	keine Vorkehrungen erforderlich Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln. Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mind. 1 Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein.	AG
			GmbH	AG		Bestimmen Sie eine nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassene und gemäss Art. 728 OR unabhängige Revisionsstelle und verlangen Sie eine Wahlannahmeerklärung. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter/Aktionäre kann auf eine (eingeschränkte) Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (vgl. Art. 727a Abs. 2 bis 5 OR).

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
nMWSTG = neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (seit 01.01.2010 in Kraft)
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

Festlegung Aufbauorganisation	keine Vorkehrungen erforderlich	Legen Sie die Aufbauorganisation des Unternehmens fest und bestimmen Sie, wer für die Geschäftsführung verantwortlich und wer unterschriftsberechtigt sein wird, sofern nicht alle Gesellschafter die Geschäftsführung ausüben werden bzw. jeder Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt sein soll. Es empfiehlt sich zudem, ein Organisationsreglement aufzustellen, das die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführer und weiterer Funktionsträger regelt.	Legen Sie die Aufbauorganisation des Unternehmens fest und bestimmen Sie, wer für die Geschäftsführung verantwortlich und wer unterschriftsberechtigt sein wird. Es empfiehlt sich zudem, ein Organisationsreglement aufzustellen, das die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der VR-Mitglieder regelt. Wird die Geschäftsführung an einzelne VR-Mitglieder oder an Dritte delegiert, ist ein Organisationsreglement gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
		GmbH	AG
	Allenfalls sind für ausländische Fachkräfte Arbeitsbewilligungen einzuholen > siehe Stichwort «Bewilligungen» weiter oben.		
Entstehung	Einzelunternehmen		GmbH
	Die Einzelunternehmen entsteht mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Die Firma besteht unabhängig davon, ob sie im HR eingetragen ist oder nicht.		Die GmbH und AG entstehen erst mit dem Eintrag ins HR.
Einzahlung Gründungskapital	Einzelunternehmen	GmbH	AG
	keine Vorkehrungen erforderlich	Im Falle der Bargründung ist das Stammkapital bei einer Bank auf ein Sperrkonto zur freien Verfügung der Gesellschaft einzubezahlen.	Im Falle der Bargründung ist das Aktienkapital bei einer Bank auf ein Sperrkonto zur freien Verfügung der Gesellschaft einzubezahlen.
		GmbH	AG
	Informationen zum Thema Kapitaldeponierungen: siehe z. B. ZKB-Broschüre und -Website		
Vorbereitung Anmeldung beim HR-Amt	Einzelunternehmen		
	Bereiten Sie die Anmeldung für das HR vor. Diese hat die folgenden Angaben zu enthalten: Firmenbezeichnung, allfällige Übersetzungen der Firmenbezeichnung, Sitz (politische Gemeinde), Adresse (Strasse und Hausnummer), Zweck (Tätigkeitsbereich), Personalien zum Firmeninhaber (Familiename, Vorname, Heimatort bzw. bei Ausländern Staatsangehörigkeit, Wohnort), Angaben zu allfälligen weiteren Zeichnungsberechtigten (Familiename, Vorname, Heimatort bzw. bei Ausländern Staatsangehörigkeit, Wohnort, Art der Zeichnungsberechtigung). Die Anmeldung (Formular des HR-Amtes) ist zu versehen mit der amtlich beglaubigten persönlichen Unterschrift des Firmeninhabers sowie den amtlich beglaubigten Unterschriften allfälliger weiterer Zeichnungsberechtigter. Die Anmeldung ist beim kantonalen Handelsregisteramt am Sitz der Firma einzureichen. Dies kann persönlich oder auf dem Postweg geschehen. Der HR-Auszug liegt in der Regel etwa eine Woche nach der Eintragung vor (es kann auch ein Auszug vor der SHAB-Publikation bestellt werden, der nach 24 bis 48 Stunden zur Verfügung steht). Merkblätter, Formulare und Muster finden Sie jeweils auf der Website des kantonalen HR-Amtes: www.zefix.admin.ch		
Vorbereitung Gründungspapiere	GmbH		AG
	<i>Gründungsinformationen und Dokumente:</i> – Personalien der Gründer (bzw. deren Vertreter), der Mitglieder der Geschäftsführung, der mit der Vertretung der Gesellschaft beauftragten Personen sowie der Revisionsstelle (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Adresse; bei Firmen deren Firmenbezeichnung und Firmensitz) – HR-Anmeldung versehen mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung sowie mit den Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen (weitere Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen, andere Vertretungsberechtigte). Alle Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein – falls die Funktion der Geschäftsführer auf einer Wahl beruht: Nachweis, dass die betroffenen Personen die Wahl angenommen haben (Wahlannahmeerklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt) – gegebenenfalls Beschluss der Gründer oder, soweit die Statuten dies vorsehen, der Beschluss der Geschäftsführer über die Regelung des Vorsitzes der Geschäftsführung		<i>Gründungsinformationen und Dokumente:</i> – Personalien der Gründer (bzw. deren Vertreter), der Mitglieder des VR, der mit der Vertretung der Gesellschaft beauftragten Personen sowie der Revisionsstelle (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Adresse; bei Firmen deren Firmenbezeichnung und Firmensitz) – HR-Anmeldung versehen mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern des VR oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung sowie mit den Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen (weitere Mitglieder des VR, Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen, andere Vertretungsberechtigte). Alle Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein. – Nachweis, dass die Mitglieder des VR ihre Wahl angenommen haben (Wahlannahmeerklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt) – Protokoll des VR über seine Konstituierung, über die Regelung des Vorsitzes und über die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse

<ul style="list-style-type: none"> - gegebenenfalls Beschluss der Gründer oder, soweit die Statuten dies vorsehen, der Beschluss der Geschäftsführer über die Ernennung weiterer zur Vertretung berechtigter Personen - Lex-Friedrich-Erklärung, falls die Gesellschaft den Erwerb von Immobilien bezweckt, die nicht als ständige Betriebsstätte dienen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Lex-Friedrich-Erklärung, falls die Gesellschaft den Erwerb von Immobilien bezweckt, die nicht als ständige Betriebsstätte dienen.
---	---

GmbH	AG
------	----

Nehmen Sie zur Vorbereitung der Gründungsbeurkundung mit einem Notar Kontakt auf und erkundigen Sie sich nach den einzureichenden Unterlagen und Informationen. Erstellen Sie diese selber oder ziehen Sie einen Anwalt oder Treuhänder bei. Die Entwürfe der für den HR-Eintrag erforderlichen Dokumente können dem HR-Amt zur Vorprüfung eingereicht werden. Dieses prüft aber nur die Übereinstimmung der Dokumente mit dem zwingenden Recht und nicht, ob sämtliche im Einzelfall sinnvollen Dokumente mit dem nötigen Inhalt vorhanden sind.

Weitere Gründungsinformationen und Dokumente:

- öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt
- Statuten, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte (insbesondere Firmenname, Sitz der Gesellschaft und Firmenzweck) in eindeutiger Weise wiedergeben. Beachten Sie bei der Formulierung des Firmenzweckes, dass Sie das Tätigkeitsfeld nicht allzu eng definieren und sich damit einen Spielraum für künftige Veränderungen bewahren. Unzulässig sind allzu weit formulierte Umschreibungen (z. B. Dienstleistungen aller Art oder Fabrikation von Waren aller Art)
- gegebenenfalls Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat (Wahlannahmeerklärung, sofern sich die Wahlannahme nicht aus der Gründungsurkunde ergibt.)
- bei Bareinlagen: Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird
- Verfügt die Gesellschaft über kein Rechtsdomizil an ihrem Sitz: Erklärung des Domizilhalters, dass er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt (c/o-Adresse)
- Erklärung der Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten (Stampa-Erklärung).

Bestehen Sacheinlagen, Sachübernahmen, beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

- Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen (Inventarlisten bzw. Übernahmebilanzen)
- Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen (Inventarlisten bzw. Übernahmebilanzen)
- von allen Gründern unterzeichneter Gründungsbericht
- vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, eines zugelassenen Revisionsexperten oder eines zugelassenen Revisors

Merkblätter, Formulare und Muster finden Sie jeweils auf der Website des kantonalen HR-Amtes:
www.zefix.admin.ch

	Einzelunternehmen	GmbH	AG
Rechtslage bei Sacheinlage und Sachübernahme	keine Vorkehrungen erforderlich	Wird das Aktien- bzw. Stammkapital durch Sacheinlagen einbezahlt, so ist dies in den Statuten offenzulegen (Art. 628 Abs. 1 und 2 OR; Art. 777c Ziff. 1 und 2 OR), zudem sind besondere Gründungsformalitäten zu beachten. Das Gleiche gilt, wenn das Kapital bar einbezahlt wird, jedoch die Absicht besteht, damit bei oder nach der Gründung bedeutende Vermögenswerte zu erwerben. Vgl. auch Ziff. 2 der Stampa-Erklärung.	
Vorprüfung Gründungsunterlagen	keine Vorkehrungen erforderlich	Es empfiehlt sich, die Entwürfe der für das HR erforderlichen Belege beim kantonalen HR-Amt vorprüfen zu lassen. Dies dauert ca. sieben Arbeitstage und kostet in der Regel zwischen CHF 200 und 300. Besonders aufwendige Vorprüfungen können kostspieliger sein.	
Notarielle Beurkundung Gründungsunterlagen	keine Vorkehrungen erforderlich	Reichen Sie die für die Vorbereitung des Gründungsaktes erforderlichen Beurkundungs-Dokumente möglichst frühzeitig beim Notar ein. Bei der Gründung müssen die Gründungsmitglieder (bei der AG) bzw. die Gründungsgesellschafter (bei der GmbH) persönlich anwesend oder rechtmässig vertreten sein und die Gründungsdokumente vor dem Notar unterzeichnen. Sie haben sich mit amtlichen Dokumenten (z. B. Pass) auszuweisen. Stellvertreter haben sich ebenfalls auszuweisen und eine entsprechende amtlich beglaubigte Vollmacht vorzuweisen.	
Amtliche Beglaubigung aller Unterschriften	Alle drei Rechtsformen		
	Alle Unterschriften auf der HR-Amt-Anmeldung sind amtlich zu beglaubigen. Dies kann beim Notar, Gemeindeammann oder am Schalter des HR-Amtes geschehen. Die betroffenen Personen haben sich auszuweisen. Dauer: um die 30 Minuten. Es empfiehlt sich, den Termin im Vorfeld zu vereinbaren. Beglaubigungskosten pro Unterschrift CHF 10 bis 30.		

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
nMWSTG = neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (seit 01.01.2010 in Kraft)
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

Anmeldung beim HR-Amt	Alle drei Rechtsformen		
	<p>Die Anmeldung (selbst verfasst oder Formular des HR-Amtes) ist beim kantonalen HR-Amt am Sitz der Firma einzureichen. Dies kann persönlich oder auf dem Postweg geschehen. Es empfiehlt sich, einen HR-Auszug zu bestellen.</p> <p>Die Anmeldung wird durch das HR-Amt geprüft. Sind die Anmeldeunterlagen vollständig und gesetzeskonform, erfolgt der Eintrag im kantonalen HR innerhalb von rund 7 Arbeitstagen.</p> <p>Der Eintragungstext wird an das Eidg. Amt für das HR weitergeleitet. Mit dessen Genehmigung nach 1 bis 2 Arbeitstagen ist die Eintragung abgeschlossen. Das Eidg. Amt für das HR ordnet anschliessend die Publikation der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB an. Dies dauert ca. 3 Arbeitstage.</p> <p><i>Eintragungsgebühren:</i> bei der Einzelunternehmen CHF 120; bei der AG CHF 600 (bei Kapital über CHF 200 000 Zuschlag); bei der GmbH CHF 600 (bei Kapital über CHF 200 000 Zuschlag). Für jede einzutragende Funktion CHF 20; für jede einzutragende Zeichnungsberechtigung CHF 30.</p> <p><i>Weitere Kosten (Beispiel Kanton Zürich):</i> Erstellung einer Anmeldung CHF 70, HR-Auszug CHF 50, Eintragungsbestätigung vor SHAB-Publikation CHF 80, Kanzleigeühren je nach Umfang zwischen CHF 5 und 150.</p>		
	GmbH	AG	
Sicherstellung weiterer erforderlicher Unterlagen	Einzelunternehmen keine Vorkehrungen erforderlich	GmbH Eventuell Beweisurkunde für die Stammeinlage errichten (fakultativ). Eröffnung bzw. Führung des Anteilbuches (obligatorisch).	AG Je nach statutarischer Regelung: Ausstellung von Aktien, Aktienzertifikaten oder Beweisurkunden über die Aktionärsstellung. Eröffnung des Aktienbuches (über Namenaktionäre).
Beginn Buchführungspflicht	Einzelunternehmen Wer seine Firma in das HR eintragen muss, ist auch buchführungspflichtig. Firmen hingegen, die sich im HR eingetragen haben, ohne dazu verpflichtet zu sein, sind nicht buchführungspflichtig (HRegV 36). Gemäss Art. 58 MWSTG (Art. 70 nMWSTG) muss jede steuerpflichtige Person ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss führen und so einrichten, dass sich aus diesen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und der abziehbaren Vorsteuer massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Bei ohnehin buchführungspflichtigen Betrieben wird auf diese Buchhaltung abgestellt. Steuerpflichtige Personen, die nicht der OR-rechtlichen Buchführungspflicht unterstehen, tun trotzdem gut daran, sich gleichwohl (in ihrem eigenen Interesse) an die entsprechenden Bestimmungen zu halten. Unabhängig vom HR-Eintrag haben Selbständigerwerbende (einschliesslich die freien Berufe und Landwirte) die steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten (vgl. Art. 125 Abs. 2 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG www.admin.ch). Vorab entstandene Gründungskosten können – sofern sie belegbar sind – in der Buchhaltung per Gründungstermin ausgewiesen werden.		GmbH AG Mit dem Eintrag der Gesellschaft ins HR werden Sie buchführungspflichtig. Die vorab entstandenen Kosten können – sofern sie belegbar sind – in der Buchhaltung per Gründungstermin ausgewiesen werden.
Anmeldung bei der Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse	Einzelunternehmen Wenden Sie sich bezüglich der Anmeldung Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie der AHV-Beitragspflicht und der Familienzulagen für Ihre Arbeitnehmenden an die für Sie zuständige Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse. Mehr Informationen: www.ausgleichskasse.ch		

Weitere Anmeldungen	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>In der Regel wird für die Anmeldung der Geschäfts-Telefonnummer der HR-Auszug bzw. der HR-Eintrag verlangt. Unter bestimmten Umständen ist pro Telefon- bzw. Fax-Nummer eine Kautionsleistung zu leisten (Kosten um die CHF 800). Das Strassenverkehrsamt verlangt für die Einlösung von Firmenfahrzeugen und den Kontrollschilderbezug die Vorweisung des HR-Auszuges.</p>
<p>Nach der Gründung</p>	
Klärung Mehrwertsteuerpflicht	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>Mehrwertsteuerpflichtig ist, wer eine gewerbliche und berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, und zwar unabhängig davon, ob eine Gewinnabsicht besteht oder nicht.</p> <p>Gemäss Mehrwertsteuergesetz nMWSTG ist steuerpflichtig, wer einen Jahres-Umsatz für Leistungen im Inland \geq CHF 100 000 erwirtschaftet (Art. 10 Abs. 2 lit. a nMWSTG). Befreit von der Steuerpflicht sind: Unternehmen mit Inland-Umsatz $<$ CHF 100 000; nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport-, Kultur-Vereine oder gemeinnützige Institutionen mit Inland-Umsatz $<$ CHF 150 000; Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche ausschliesslich der Bezugssteuer unterliegende Leistungen erbringen.</p> <p>Sobald Sie die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen, müssen Sie sich unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung der Kriterien bei der Eidg. Steuerverwaltung in Bern schriftlich anmelden. Die Steuerpflicht beginnt gemäss Art. 14 nMWST mit Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit.</p> <p>Es steht grundsätzlich jedem Unternehmen frei, sich bei der MWST anzumelden, auch wenn keine Steuerpflicht besteht. Siehe hierzu die Informationen in der Broschüre MWST-Info 02 Steuerpflicht.</p> <p>Für die Anmeldung bei der MWST sowie die Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht kann dasselbe Formular genutzt und online ausgefüllt werden. Die ESTV empfiehlt jedoch, das Dokument rechtsgültig zu unterzeichnen und auf dem Postweg an die ESTV einzureichen.</p> <p>Empfehlenswert ist auch im Vorfeld zu klären, ob Sie die Voraussetzungen für eine der vereinfachten Abrechnungsvarianten (Saldoesteuersatzmethode gemäss Art. 59 MWSTG, Art. 37 nMWSTG oder Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten gemäss Art. 44 Abs. 4 MWSTG, Art. 39 Abs. 2 nMWSTG oder) erfüllen.</p> <p>Die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) wird die sechsstellige MWST-Nummer per 1. 1. 2014 ablösen. Das UID-Gesetz ist seit 1. 1. 2011 in Kraft. Als Folge davon wurde jedem Unternehmen in der Schweiz eine einheitliche Identifikationsnummer zugeteilt. Der Eintrag im offiziellen UID-Register des BFS ist für die Unternehmen kostenlos. Die ESTV empfiehlt, bereits jetzt die UID-Nummer mit dem Zusatz MWST zu verwenden. Es gilt jedoch zu beachten, dass mit der Anmeldung der UID-Nummer nicht automatisch die MWST-Nummer beantragt wird. Diese muss gesondert eingeholt werden.</p> <p>Mehr Informationen unter www.estv.admin.ch</p>
<p>GmbH AG</p>	
<p>Die MWST-Nummer kann bereits vor dem Eintrag ins HR beantragt werden. Gültig wird sie allerdings erst nach dem Eintrag der Firma im HR.</p>	
Abschluss der erforderlichen Versicherungen	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>Schliessen Sie die erforderlichen Sachversicherungen (u. a. Feuer, Wasser, Betriebshaftpflicht) ab. Diese kosten in der Regel zwischen CHF 1000 und 5000 pro Jahr.</p> <p>Ebenfalls abzuschliessen sind die Personenversicherungen, die bereits unter dem Titel «Vorabklärung erforderliche Versicherungen» weiter vorne (S. 58) dargelegt wurden.</p>
Beginn Aufbauphase	<p>Alle drei Rechtsformen</p> <p>Gratulation! Sie haben die Gründung Ihres Unternehmens abgeschlossen. Nun beginnt die Aufbauphase. Die Aktivitäten während der ersten Monate sind für den Fortbestand Ihres Unternehmens entscheidend. Wichtig ist es, dass Sie die Schlüsselfaktoren im Auge behalten.</p> <p>Auch nach der Gründung müssen Sie verschiedenen Anforderungen Rechnung tragen. Einerseits denjenigen des OR (u. a. Pflichten der Organe, Führung Aktienbuch bei Namenaktien, Generalversammlung innert 6 Monaten nach Jahresabschluss). Andererseits gilt es allfällige branchenspezifische Bewilligungen zu erneuern oder Auflagen zu erfüllen.</p> <p>Überdies stellt das HR Anforderungen (z. B. Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht). Auch in den Statuten der GmbH oder AG sind Pflichten festgelegt.</p> <p>Hinzu kommen die Sozialversicherungs- und Steuerpflichten. Schliesslich entstehen auch Pflichten aus Verträgen, die mit Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitenden abgeschlossen werden.</p> <p>Fortan gilt es dieses Pflichtenpaket kontinuierlich wachsam im Auge zu behalten.</p>

HR = Handelsregister HRRegV = Handelsregisterverordnung MWSTG = Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
nMWSTG = neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (seit 01.01.2010 in Kraft)
OR = Schweiz. Obligationenrecht ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch VR = Verwaltungsrat

Nützliche Informationsquellen

www.ausgleichskasse.ch	Ausgleichskassen der Schweiz > kantonale Kassen
http://bewilligungen.kmuinfo.ch	Bewilligungsplattform des Bundes
www.bsv.admin.ch	Bundesamt für Sozialversicherungen > KMU-Ratgeber
www.ch.ch	Schweizer Informationsportal
www.estv.admin.ch	Eidg. Steuerverwaltung > MWST
www.finma.ch	Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
www.ezv.admin.ch	Eidg. Zollverwaltung
http://invest-in-switzerland.com	Invest in Switzerland > Promoting Switzerland > kantonale Standortförderungen
www.kmu-info.ch	KMU-Portal des Seco > u.a Adressen
www.kmunext.ch	Unternehmensnachfolge-Portal kmuNEXT
www.kmu.unisg.ch	Schweizerisches Institut für KMU, Uni St. Gallen
www.osec.ch	Business Network Switzerland
www.startbiz.ch	Schalter für Online-Unternehmensgründung des SECO
www.seco.admin.ch	Staatssekretariat für Wirtschaft
www.statistik.admin.ch	Bundesamt für Statistik
www.suva.ch	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA
www.treuhandsuisse.ch	Treuhand SUISSE
www.treuhand-kammer.ch	Treuhand-Kammer
www.swisslawyers.com	Schweizerischer Anwaltsverband
www.zefix.admin.ch	Eidg. Amt für das Handelsregister



verband frauenunternehmen

Der Verband Frauenunternehmen **schenkt** den «gründen 2.0»-**Leserinnen** die **Aufnahmegebühr** für eine Mitgliedschaft in der Höhe von CHF 50.

Mitglied werden per E-Mail an admin@frauenunternehmen.ch,
Stichwort «gründen 2.0».